

Zeile

An das Finanzamt

Eingangsstempel oder -datum

1

2

3

4

Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmern

5

1. Allgemeine Angaben

6

1.1 Angaben zum Unternehmen

7

Firma (lt. Handelsregister)

8

oder bei Einzelunternehmen:

9

Name

Vorname

10

ggf. Geburtsname

11

Ausgeübter Beruf

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

12

Identifikationsnummer

13

Sitz der Gesellschaft bzw. Wohnort des Einzelunternehmers

Straße

14

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

15

Postleitzahl/Ort

16

ausländischer Staat

17

18

ggf. abweichender Ort der Geschäftsleitung

Straße

19

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

20

Postleitzahl/Ort

21

ausländischer Staat

22

23

1.2 Körperschaften und Gesellschaften

Bei dem Unternehmen handelt es sich um eine im Ausland ansässige Körperschaft bzw. Gesellschaft:

24

Nein

Ja, bitte das Einlageblatt Körperschaften und Gesellschaften "**FsEEB/KoeGes**" beifügen.

25

1.3 Kommunikationsverbindungen

Telefon

26

Vorwahl international

Vorwahl national

Rufnummer

27

Vorwahl international

Vorwahl national

Rufnummer

28

E-Mail

29

Internetadresse

30

Hinweis: Wenn Sie die Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch das Finanzamt erteilen möchten, ist die hierfür im zuständigen Bundesland bereitgestellte Einwilligungserklärung gesondert zu übermitteln (Tz. 4).

Zeile
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60

Name

lt. Zeile 7 und 9

1.4 Art der in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübten Tätigkeit(en) (genaue Bezeichnung des Gewerbebezuges)

1.5 Steuerliche Beratung

Firma

oder Name Vorname

Straße

Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung

Postleitzahl/Ort

ggf. ausländischer Staat

Kommunikationsverbindungen

Telefon

Vorwahl international Vorwahl national Rufnummer

Vorwahl international Vorwahl national Rufnummer

E-Mail

Die gesonderte **Vollmacht** ist beigefügt.

Die Anzeige der **Vollmacht** erfolgt über die Vollmachtsdatenbank (§ 80a AO).

Zeile	Name		
61	lt. Zeile 7 und 9		
62	1.6 Empfangsbevollmächtigte(r)		
63	<input type="checkbox"/> Die unter 1.5 angegebene steuerliche Beratung ist empfangsbevollmächtigt.		
64	oder		
65	Firma		
66	oder		
67	Name	Vorname	
68	Straße		
69	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
70	Postleitzahl/Ort		
71	ggf. ausländischer Staat		
72	Kommunikationsverbindungen		
73	Vorwahl international	Vorwahl national	Rufnummer
74	Vorwahl international	Vorwahl national	Rufnummer
75	E-Mail		
76	<input type="checkbox"/> Die gesonderte Empfangsvollmacht ist beigefügt.		
77	<input type="checkbox"/> Die Anzeige der Empfangsvollmacht erfolgt über die Vollmachtsdatenbank (§ 80a AO).		
78	Hinweis: <i>In den Fällen des § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG haben Unternehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, mit der Antragstellung auf steuerliche Erfassung einen Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen.</i>		
80	1.7 Bankverbindung für Steuererstattungen/SEPA-Lastschriftverfahren		
81	Alle Steuererstattungen sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:		
82	IBAN (inländisches Geldinstitut)		
83	Name (ausländisches Geldinstitut)		
84	Anschrift (ausländisches Geldinstitut)		
85	IBAN (ausländisches Geldinstitut)		
86	BIC/SWIFT-Code (zu Zeile 83)		
87	<input type="checkbox"/> Kontoinhaber(in) lt. Zeile 7	<input type="checkbox"/> lt. Zeile 9 oder	ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in)
88	Möchten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren , dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen (nur für Inlandskonto)?		
89	<input type="checkbox"/> Ja. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt.		
90			

Zeile
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120

Name
lt. Zeile 7 und 9

1.8 Einrichtungen

In der **Bundesrepublik Deutschland** werden folgende feste Geschäftseinrichtungen oder Anlagen unterhalten (z.B. Zweigniederlassungen, Büro, Fabrikationsstätten, Koordinierungsstellen, Geschäftsstellen, Verkaufsstellen, Kontore, Werkstätten, Warenlager, Konsignationslager):

lfd. Nr.
001

Bezeichnung			
Straße			
Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung	
Postleitzahl	Ort		
Telefon			
Vorwahl international	Vorwahl national	Rufnummer	

lfd. Nr.
002

Bezeichnung			
Straße			
Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung	
Postleitzahl	Ort		
Telefon			
Vorwahl international	Vorwahl national	Rufnummer	

lfd. Nr.
003

Bezeichnung			
Straße			
Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung	
Postleitzahl	Ort		
Telefon			
Vorwahl international	Vorwahl national	Rufnummer	

lfd. Nr.
004

Bezeichnung			
Straße			
Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung	
Postleitzahl	Ort		
Telefon			
Vorwahl international	Vorwahl national	Rufnummer	

Bei mehr als vier Einrichtungen:

Gesondertes Einlageblatt Einrichtungen (**FsEEBIEinr**) mit fortlaufender Nummerierung ist beigefügt.

Zeile	Name		
121	lt. Zeile 7 und 9		
122	1.9 Steuerliche Erfassung im Inland		
123	<input type="checkbox"/>	nein	
124	<input type="checkbox"/>	ja (Bitte folgende Angaben eintragen:)	
125	<input type="checkbox"/>	Lohnsteuer	Finanzamt <input type="text"/> Steuernummer <input type="text"/>
126	<input type="checkbox"/>	Körperschaftsteuer	<input type="text"/> <input type="text"/>
127	<input type="checkbox"/>	Einkommensteuer	<input type="text"/> <input type="text"/>
128	<input type="checkbox"/>	Umsatzsteuer	<input type="text"/> <input type="text"/>
129	1.10 Dauer der Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland		
130	Beginn	(TT.MM.JJJJ) <input type="text"/>	voraussichtliches Ende (TT.MM.JJJJ) <input type="text"/> voraussichtliches Ende nicht bekannt <input type="checkbox"/> Ja
131	1.11 Steuerliche Registrierung im Ausland		
132	Das Unternehmen wird bei folgender ausländischen Steuerbehörde geführt:		
133	Finanzamt <input type="text"/>		
134	Steuernummer <input type="text"/>		
135	für EU-Unternehmer:		
136	UST-IdNr. <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	Ansässigkeitsbescheinigung ist beigefügt.
137	für Drittlandsunternehmer:		
138	<input type="checkbox"/>	Ansässigkeitsbescheinigung der ausländischen Steuerbehörde ist beigefügt.	
139			
140			
141			
142			
143			
144			
145			
146			
147			
148			
149			
150			

Zeile

151 **Name**
lt. Zeile 7 und 9

152 **2. Art der Umsätze**

153 **2.1 Art der Umsätze in Deutschland**

154 (Bitte detaillierte Erläuterungen der Waren- und Leistungswege auf einem gesonderten Blatt beifügen!)

155 Warenlieferungen

156 Art der Waren:

157 Sonstige Leistungen

158 Art der sonstigen
Leistungen:

159 Werklieferungen nach § 3 Abs. 4 UStG (z.B. Lieferung **und** Montage)

160 Reiseleistungen

161 **2.2 Die Umsätze werden an folgende Abnehmer erbracht:**

162 Privatpersonen

163 Unternehmer (§ 2 UStG)

164 Juristische Personen als Nichtunternehmer

165 **2.3 Bei Lieferungen ergibt sich die Steuerbarkeit in Deutschland aus folgenden Gründen:**

166 inländische Warenbewegung

167 innergemeinschaftliche Lieferungen von Deutschland aus

168 Ausfuhrlieferungen in Drittländer von Deutschland aus

169 Fernverkauf nach § 3c UStG (z.B. Lieferungen an Privatpersonen)

170 Sonstige:

171 **2.4 Waren werden nach Deutschland eingeführt und anschließend**

172 unmittelbar an Abnehmer in Deutschland verkauft

173 ausschließlich für Werklieferungen in Deutschland verwendet

174 unmittelbar in das übrige Gemeinschaftsgebiet weitergeliefert/zur eigenen Verwendung verbraucht

175 unmittelbar in das Drittlandsgebiet weitergeliefert

176 unmittelbar in ein Warenlager in Deutschland verbracht (Bitte Lagerverträge beifügen)

177 **2.5 Eingangsumsätze**

178 Werklieferungen bzw. sonstige Leistungen als Steuerschuldner i.S.d. § 13b Abs. 5 UStG

179 Innergemeinschaftliche Erwerbe in Deutschland i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG

180 Steuerschuld für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte i.S.d. § 25b Abs. 2 UStG

Zeile	Name		
181	lt. Zeile 7 und 9		
3. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer			
3.1 Summe der Umsätze im Inland			
(geschätzt)		im Jahr der Betriebseröffnung	im Folgejahr
		EUR	EUR
184			
3.2 Zahllast/Überschuss			
(geschätzt)		EUR	
186	<input type="checkbox"/> 1 = Zahllast (geschätzt)	Betrag:	
	<input type="checkbox"/> 2 = Überschuss (geschätzt)		
187	<input type="checkbox"/> An Stelle des Kalendervierteljahres wird der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum gewählt, weil für das laufende Kalenderjahr der Überschuss die Grenzen des § 18 Abs. 2a Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 6 UStG voraussichtlich übersteigt.		
3.3 Steuerbefreiung			
Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG ausgeführt:			
189	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Art des Umsatzes/der Tätigkeit
			(§ 4 Nr. UStG)
3.4 Steuersatz			
Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 UStG unterliegen:			
192	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Art des Umsatzes/der Tätigkeit
			(§ 12 Abs. 2 Nr. UStG)
Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 3 UStG (sog. "Nullsteuersatz") unterliegen:			
194	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Art des Umsatzes/der Tätigkeit
3.5 Durchschnittssatzbesteuerung			
Es werden ganz oder teilweise Umsätze ausgeführt, die der Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 24 UStG unterliegen:			
196	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Art des Umsatzes/der Tätigkeit
			(§ 24 Abs. 1 Nr. UStG)
3.6 Soll-/Istversteuerung der Entgelte			
198	Die Umsatzsteuer wird	<input type="checkbox"/>	vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung).
199	berechnet nach	oder	
		<input type="checkbox"/>	vereinnahmten Entgelten. Es wird hiermit die Istversteuerung beantragt, weil
200		<input type="checkbox"/>	der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz für das Gründungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 600.000 EUR betragen wird.
201		<input type="checkbox"/>	die Gesellschaft von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 Abgabenordnung (AO) befreit ist.
202			
203			
204			
205			
206			
207			
208			
209			
210			

Zeile

211 **Name**
lt. Zeile 7 und 9

212 **3.7 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)**

213 Es wird für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr eine USt-IdNr. benötigt.

214 **Zusatzangaben** für juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben:

215 Es wird eine USt-IdNr. beantragt, weil

215 innergemeinschaftliche Erwerbe zu versteuern sind, da die Erwerbsschwelle von 12.500 EUR jährlich

216 voraussichtlich überschritten wird (§ 1a Abs. 3 UStG).

217 voraussichtlich nicht überschritten wird, auf die Erwerbsschwellenregelung jedoch für die Dauer von mindestens zwei Kalenderjahren verzichtet wird (§ 1a Abs. 4 UStG).

218 neue Fahrzeuge oder bestimmte verbrauchsteuerpflichtige Waren innergemeinschaftlich erworben werden (§ 1a Abs. 5 UStG).

219 Es wird für den Handel mit Waren über das Internet über eine/mehrere elektronische Schnittstelle(n) i.S.d. § 25e Abs. 5 UStG eine USt-IdNr. benötigt.

220 Es wurde bereits für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. vergeben:

221 USt-IdNr. **DE** Vergabedatum: (TT.MM.JJJJ)

222 **3.8 Vergütung von Vorsteuer beim BZSt**

222 Wurden für das Unternehmen in der Vergangenheit bereits Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen gestellt?

223 Nein Ja Bitte Zeitraum und Aktenzeichen angeben.

224 Zeitraum (TT.MM.JJJJ) - (TT.MM.JJJJ) Aktenzeichen

225 **3.9 EORI-Nummer** (Economic Operators' Registration and Identification number - Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten)

226 EORI-Nummer, soweit erteilt:

227 **3.10 Besonderes Besteuerungsverfahren "One-stop-shop" für in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Unternehmer**

228 Nur bei Ausführung von Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates durch Betreiber elektronischer Schnittstellen (§ 3 Abs. 3a Satz 1 UStG), innergemeinschaftlichen Fernverkäufen (§ 3c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG) und sonstigen Leistungen an einen in Deutschland ansässigen Nichtunternehmer:

230 Das Unternehmen wird das besondere Besteuerungsverfahren ("One-stop-shop - EU-Regelung"; § 18j UStG) in Anspruch nehmen bzw. nimmt es bereits in Anspruch.

231 Die entsprechenden Umsätze werden über die zuständige Behörde im Ansässigkeitsstaat erklärt.

232 Das Unternehmen führt ausschließlich die o. a. Umsätze aus, die im besonderen Besteuerungsverfahren ("One-stop-shop - EU-Regelung") erklärt werden.

233 Das Unternehmen führt neben den o. a. Umsätzen weitere Umsätze aus, die in Deutschland steuerbar sind.

234 Das Unternehmen
- ist in nur einem EU-Mitgliedstaat ansässig und
- erbringt innergemeinschaftliche Fernverkäufe (§ 3c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG), Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer.

236 Der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) dieser Umsätze überschreitet im laufenden Kalenderjahr nicht 10.000 € und hat dies auch im vorangegangenen Kalenderjahr nicht getan.

237 Die entsprechenden Umsätze versteuert das Unternehmen im Ansässigkeitsstaat.

238 Auf die Möglichkeit der Besteuerung der entsprechenden Umsätze im Ansässigkeitsstaat verzichtet das Unternehmen für mindestens zwei Kalenderjahre.

239 Das Unternehmen nimmt das besondere Besteuerungsverfahren ("One-stop-shop - EU-Regelung"; § 18j UStG) in Anspruch bzw. wird es in Anspruch nehmen.
Die entsprechenden Umsätze erklärt die Gesellschaft über die zuständige Behörde im Ansässigkeitsstaat.

240 Die entsprechenden Umsätze erklärt das Unternehmen direkt in Deutschland.

Zeile	Name
241	lt. Zeile 7 und 9
242	3.11 Besonderes Besteuerungsverfahren "One-stop-shop – Nicht-EU-Regelung" für von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige Leistungen
243	Nur bei Ausführung von sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet durch einen nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer:
244	
245	<input type="checkbox"/> Das Unternehmen wird das besondere Besteuerungsverfahren ("One-stop-shop – Nicht-EU-Regelung"; § 18i UStG) in Anspruch nehmen bzw. nimmt es bereits in Anspruch. Die entsprechenden Umsätze erklärt das Unternehmen über die zuständige Behörde im EU-Mitgliedstaat, in dem die Teilnahme an dem Verfahren angezeigt wurde.
246	<input type="checkbox"/> Das Unternehmen führt ausschließlich die o. a. Umsätze aus, die im besonderen Besteuerungsverfahren ("One-stop-shop - Nicht-EU-Regelung") erklärt werden.
247	<input type="checkbox"/> Das Unternehmen führt neben den o. a. Umsätzen weitere Umsätze aus, die in Deutschland steuerbar sind.
248	3.12 Umsätze im Bereich des Handels mit Waren über das Internet
249	Angaben zum Vertriebsweg
249	<input type="checkbox"/> Die Gesellschaft bzw. das Einzelunternehmen verkauft über einen eigenen Webshop.
250	Web-Adresse (URL)
251	<input type="checkbox"/> Die Gesellschaft bzw. das Einzelunternehmen wird über eine/mehrere elektronische Schnittstelle(n) i.S.d. § 25e Abs. 5 UStG handeln. Eine elektronische Schnittstelle i.S.d. § 25e Abs. 5 UStG ist ein elektronischer Marktplatz, eine elektronische Plattform, ein elektronisches Portal oder Ähnliches.
252	In diesem Fall ist das Einlageblatt Handel mit Waren über das Internet (FsEEBIInternet) auszufüllen.
253	Hinweis: Zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber der Schnittstelle wird eine USt-IdNr. benötigt (Tz. 3.7).
254	3.13 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen
255	<input type="checkbox"/> Es wird die Erteilung eines Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen (Vordruck USt 1 TG) beantragt.
256	<input type="checkbox"/> Der Umfang der ausgeführten Bauleistungen i.S.d. § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG beträgt voraussichtlich mehr als 10 % des Weltumsatzes (Summe der im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze).
257	<input type="checkbox"/> Der Umfang der ausgeführten Gebäudereinigungsleistungen i.S.d. § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG beträgt voraussichtlich mehr als 10 % des Weltumsatzes (Summe der im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze).
258	Hinweis: Die Voraussetzungen zur Erteilung der Bescheinigung sind in geeigneter Weise in einer Anlage glaubhaft zu machen.
259	3.14 Personenbeförderungen
260	Es werden Personenbeförderungen ausgeführt:
261	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Bitte das Einlageblatt Personenbeförderungen (FsEEBIPersb) ausfüllen.)
262	3.15 Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen/Antrag auf Dauerfristverlängerung
263	Unternehmer haben bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuer-Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG i.V.m. § 87a Abs. 6 Satz 1 AO) zu übermitteln, in der die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen ist. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung wird ein Zertifikat benötigt. Dieses erhalten Sie nach kostenloser Registrierung unter www.elster.de . Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann (ohne Berücksichtigung von Postlaufzeiten). Unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt finden Sie Programme zur elektronischen Übermittlung.
264	
265	
266	<input type="checkbox"/> Die Gesellschaft bzw. das Einzelunternehmen wird einen Antrag stellen, die Fristen für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern. Bei der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist eine Sondervorauszahlung zu berechnen und zu entrichten. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung/Anmeldung der Sondervorauszahlung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV). Informationen hierzu erhalten Sie unter www.elster.de .
267	
268	
269	
270	

Zeile

271 **Name**
lt. Zeile 7 und 9

272

4. Anlagen

273

274

Einlageblatt Körperschaften und Gesellschaften (FsEEBIKoeGes) (Tz. 1.2)

Einlageblatt Einrichtungen (FsEEBIEinr) (Tz. 1.8)

275

Verträge (Einlageblatt Körperschaften und Gesellschaften (FsEEBIKoeGes) - Tz. 2) (Tz. 1.2)

Ansässigkeitsbescheinigung (Tz. 1.11)

276

Auszug aus (ausländischem) Register (Einlageblatt Körperschaften und Gesellschaften (FsEEBIKoeGes) - Tz. 3) (Tz. 1.2)

Erläuterungen der Waren- und Leistungswege (Tz. 2.1)

277

Ergänzungsblatt Anteilseigner (FsEEBIAnt) zum Einlageblatt Körperschaften und Gesellschaften

Lagerverträge (Tz. 2.4)

278

Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch Finanzbehörden gem. § 87a Abs. 1 S. 3 Halbs. 2 AO (Tz. 1.3)

Einlageblatt Handel mit Waren über das Internet (FsEEBIInternet) (Tz. 3.12)

279

Vollmacht (Tz. 1.5)

Nachweis Steuerschuldnerschaft (Tz. 3.13)

280

Empfangsvollmacht (Tz. 1.6)

Einlageblatt bei Personenbeförderungen (FsEEBIPersb) (Tz. 3.14)

281

SEPA-Lastschriftmandat (Tz. 1.7)

282

283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

Hinweis: Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 27, 85, 88, 90, 93 und 97 AO erhoben.

293

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

296

297

298 Ort, Datum

Unterschrift(en) des Unternehmers bzw. vertretungsberechtigte(r) Geschäftsführer(in) oder Gesellschafter(in)/Beteiligte(r) bzw. aller Gesellschafter(innen)/Beteiligte(n) bzw. des/der Vertreter(s)/Vertreterin(nen) oder Bevollmächtigten

299

300

Ausfüllhilfe für den Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung vom im Ausland ansässigen Unternehmern

Abkürzungen:	AO	= Abgabenordnung	UStAE	= Umsatzsteuer-Anwendungserlass
	BZSt	= Bundeszentralamt für Steuern	UStDV	= Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
	EW	= Europäischer Wirtschaftsraum	UStG	= Umsatzsteuergesetz
	SEPA	= Single Euro Payment Area	UStZustV	= Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung
		(= einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum)		

Allgemeine Hinweise

Der Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmern ist unabhängig von Ihrer Rechtsform auszufüllen, wenn Sie im Ausland ansässig sind und über keine feste Niederlassung im Inland verfügen. Sofern Sie eine feste Niederlassung im Inland haben, verwenden Sie bitte den für Ihre Rechtsform vorgesehenen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Allgemeine Informationen und Broschüren über steuerliche Pflichten, die sich aus der unternehmerischen Betätigung ergeben, erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Ihr Finanzamt (vgl. Erläuterungen zur Zeile 1) steht für Nachfragen gerne zur Verfügung. Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

Die auf Papier eingereichten Fragebögen zur steuerlichen Erfassung werden in den Finanzämtern gescannt und elektronisch aufbereitet. Wir bitten Sie deshalb,

- bei handschriftlichen Eintragungen die Feldeinteilungen der Formulare einzuhalten und in Druckbuchstaben zu schreiben,
- auf die Nutzung von (Firmen-) Stempeln, z.B. zur Eintragung von Adressen, zu verzichten und
- leere Felder nicht durchzustreichen, auszunutzen oder mit sonstigen Vermerken auszufüllen.

Datumsangaben geben Sie bitte wie folgt an: TT.MM.JJJJ (T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z.B. 24.06.2022).

Steuernummern sind ohne Trennzeichen einzutragen.

Fragebogen

Allgemeine Angaben

Zeile 1

Nach § 21 Abs. 1 AO i.V.m. der UStZustV sind für Unternehmer, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des UStG haben, bestimmte Finanzämter zentral zuständig. Informationen hierzu erhalten Sie beim BZSt (www.bzst.de unter der Rubrik: Unternehmen → Identifikationsnummern → Umsatzsteuer-IdNr. → USt-IdNr. → Zuständigkeitsübersicht).

Zeilen 37 bis 79

Vertretungsvollmacht (Zeilen 37 bis 48)

Lässt sich das Unternehmen durch einen steuerlichen Berater vertreten (§ 80 Abs. 1 AO), geben Sie bitte dessen Kontaktdaten an.

Empfangsvollmacht (Zeilen 63 bis 79)

Das Unternehmen kann einen Empfangsbevollmächtigten benennen, dies kann z.B. sein steuerlicher Berater sein. Sofern dies gewünscht ist, bitte ich die Kontaktdaten anzugeben.

In den Fällen des § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG haben Unternehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, die beabsichtigten, Lieferungen über eine elektronische Schnittstelle auszuführen, mit der Antragstellung auf steuerliche Erfassung einen Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen.

ACHTUNG:

Empfangsvollmachten werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Finanzamt gesondert übermittelt oder von dem Steuerberater über die Vollmachtsdatenbank (§ 80a Abs. 2 AO) elektronisch angezeigt wurden. Die elektronische Anzeige einer Empfangsvollmacht über die Vollmachtsdatenbank kann allerdings nur zusammen mit einer Vertretungsvollmacht erfolgen.

Zeilen 82 bis 87

Bitte geben Sie die IBAN bzw. Kontonummer sowie den Kontoinhaber an. Für Steuererstattungen im Zahlungsverkehr in Länder außerhalb der EU/EWR ist zusätzlich der BIC bzw. SWIFT-Code einzutragen. Bei ausländischen Geldinstituten ist zusätzlich der Name und die Anschrift des Geldinstituts anzugeben.

Zeile 89

Sofern das Unternehmen am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchte, fügen Sie dem Fragebogen das SEPA-Lastschriftmandat bei. Sie erhalten den Vordruck in Ihrem Finanzamt oder gegebenenfalls auf der Webseite Ihrer Finanzverwaltung (zu erreichen z.B. über www.finanzamt.de >> Mausclick auf Ihr Bundesland in der Landkarte >> Finanzämter >> Auf der Webseite der Finanzämter finden Sie das SEPA Mandats-Formular regelmäßig unter „Vordrucke“ oder „Formulare“ zum Ausdrucken).

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

Zeilen 184, 186 und 187

Bitte geben Sie den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres und des Folgejahres an (Zeile 184).

Bitte geben Sie die voraussichtliche Zahllast bzw. den voraussichtlichen Überschuss des laufenden Kalenderjahres an (Zeile 186). Der Voranmeldungszeitraum richtet sich nach der voraussichtlichen Steuer des laufenden Kalenderjahres.

Beträgt die Steuer voraussichtlich mehr als 7 500 EUR, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt sie voraussichtlich nicht mehr als 7 500 EUR, ist die Voranmeldung vierteljährlich abzugeben. Ergibt sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ein Überschuss von mehr als 7 500 EUR, kann an Stelle des Kalendervierteljahres der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum gewählt werden (§ 18 Abs. 2a Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 6 UStG) (Zeile 187).

ACHTUNG:

Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung bis zum 10. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Monats zu übermitteln. Eine Übersicht geeigneter Softwareprodukte finden Sie unter <https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt>. Für die elektronische Übermittlung benötigen Sie aus Sicherheitsgründen eine Zertifikatsdatei, die Sie unter www.elster.de erhalten.

Zeilen 198 bis 202

Bitte geben Sie an, ob Sie die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnen oder beantragen, diese nach vereinnahmten Entgelten berechnen zu dürfen.

Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten melden Sie die Umsatzsteuer unabhängig vom Zahlungseingang für den Voranmeldungszeitraum an, in dem die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht wurden. Jedoch ist die Umsatzsteuer auf Anzahlungen bereits für den Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung anzumelden.

Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind.

ACHTUNG:

Für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gelten keine Umsatzgrenzen für Angehörige freier Berufe (z.B. Architekten, Heilpraktiker, Journalisten), die ihren Gewinn mittels Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige eine OPOS-Liste (Offene-Posten-Liste) zur Überwachung der offenen Rechnung führt.

Gewerbetreibenden kann die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten nur dann gestattet werden, wenn der Gesamtumsatz (Netto-Umsatz) im vorangegangenen Kalenderjahr 600 000 EUR nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen.

Zeilen 212 bis 221

Bitte geben Sie an, ob

- das Unternehmen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt oder
- das Unternehmen bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für eine frühere Tätigkeit erhalten hat.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom BZSt erteilt. Geben Sie bei der steuerlichen Neuaufnahme an, dass Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigen, leitet das Finanzamt Ihren Antrag nach der umsatzsteuerlichen Erfassung des Unternehmens mit weiteren zur Vergabe benötigten Angaben an das BZSt weiter.

Zeilen 225 und 226

Die EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification number) wird von Unternehmern benötigt, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten (z.B. Einführen und/oder Ausfuhrleistungen) befasst sind. Sie wird auf Antrag von dem EU-Mitgliedstaat erteilt, in dem der Unternehmer seinen Hauptsitz hat bzw. – bei im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmern – in dem der Unternehmer erstmals auftreten möchte.

Zeilen 227 bis 240

Für Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates durch Betreiber elektronischer Schnittstellen (§ 3 Abs. 3a Satz 1 UStG), innergemeinschaftliche Fernverkäufe (§ 3c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG) und sonstige Leistungen, die ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer (§ 3a Abs. 5 Satz 1 UStG) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in Deutschland ausführt, schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer in Deutschland.

Dies gilt bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen (§ 3c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG) und Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen nur, wenn die Bedingungen für den Ausnahmefall nach § 3a Abs. 5 Satz 3 und § 3c Abs. 4 Satz 1 UStG nicht erfüllt sind oder der Unternehmer auf die Anwendung des Ausnahmefalls verzichtet (analog zu § 3a Abs. 5 Sätze 4 und 5 sowie § 3c Abs. 4 Sätze 2 und 3 UStG).

Sofern die Umsatzsteuer in Deutschland geschuldet wird, muss der Unternehmer für diese Leistungen grundsätzlich in Deutschland auch Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Unternehmer kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren „One-stop-shop“ (§ 18j UStG) teilzunehmen. Die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten möglich, in denen der Unternehmer die oben genannten Leistungen erbringt. Dies gilt hinsichtlich sonstiger Leistungen an Nichtunternehmer nur für die EU-Mitgliedstaaten, in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat. Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist gegenüber der zuständigen Behörde im Ansässigkeitsstaat anzuzeigen.

Zeilen 242 bis 247

Für im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen, die ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer erbringt, schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer in Deutschland.

Grundsätzlich muss der Unternehmer für diese Leistungen in Deutschland Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Unternehmer kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren „One-stop-shop“ (§ 18i UStG) teilzunehmen. Die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten möglich, in denen der Unternehmer die oben genannten Leistungen erbringt. Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist gegenüber der zuständigen Behörde in einem EU-Mitgliedstaat anzuzeigen.

Zeilen 248 bis 253

Unternehmer, die beabsichtigen, Warenlieferungen über elektronische Schnittstellen i.S.d. § 25e Abs. 5 UStG auszuführen, die im Inland umsatzsteuerpflichtig sind, benötigen zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber der elektronischen Schnittstelle eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. In diesem Fall sind auch Angaben in Zeile 219 bzw. in den Zeilen 220 und 221 (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) erforderlich. Zudem ist auch das Einlageblatt „Handel mit Waren über das Internet (FsEEBIInternet)“ auszufüllen.

Zeilen 254 bis 258

Bitte geben Sie an, ob das Unternehmen eine Bescheinigung des Finanzamts benötigt, nach der es nachhaltig Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen erbringt und als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen schuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Die Bescheinigung erfordert nach außen hin erkennbare erste Tätigkeiten im Bereich von Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen und die Prognose, dass die Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen voraussichtlich mehr als 10 % des Weltumsatzes betragen werden.

Zeile 266

Erscheint der Steueranspruch nicht gefährdet, verlängert das Finanzamt auf Antrag die Fristen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat (Dauerfristverlängerung). Bei Verpflichtung zur Übermittlung von monatlichen Voranmeldungen ist im Falle einer Dauerfristverlängerung eine Sondervorauszahlung zu leisten. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind elektronisch zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV).